



Beschlussvorlage BV 236/2020 (VSA)

Wahl des Behindertenbeauftragten für den Landkreis Freudenstadt

- Verabschiedung von Herrn Oswald Zink
- Bestellung von Herrn Bernhard Schlotter

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Beschluss –	30.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Herr Bernhard Schlotter wird zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Freudenstadt bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Sozialamt

Zum TOP eingeladen: Harald Dürschnabel, Leiter Sozialamt
Oswald Zink
Bernhard Schlotter

I. Worum geht es?

Jeder Land- und Stadtkreis in Baden-Württemberg ist auf Grund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) verpflichtet einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Diese Aufgabe nahm bisher Herr Oswald Zink, Kreisverbandsvorsitzender des VdK (Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.), wahr. Herr Zink hat mitgeteilt, dass er aus Alters- und Gesundheitsgründen das Amt zum 31.12.2020 zurückgeben möchte. Für die Zeit ab 01.01.2021 ist es daher erforderlich einen neuen Behindertenbeauftragten zu bestellen.

II. Sachverhalt

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) in den Stadt- und Landkreisen ist in § 15 Absatz 1 Satz 1 L-BGG gesetzlich verankert.

§ 15 L-BGG Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.
- (2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.
- (3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
- (4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.
- (5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Sie vertreten die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen und tragen zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

Bei allen Vorhaben der Gemeinden und des Landkreises sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Themenfelder der kommunalen Behindertenbeauftragten sind deshalb vielfältig. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefrei-

heit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen. Daneben sind kommunale Behindertenbeauftragte als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Die Aufgabe des kommunalen Behindertenbeauftragten wird seit 2008 vom Kreisverbandsvorsitzenden des VdK, Herrn Oswald Zink, wahrgenommen. Herr Zink hat es in all den Jahren verstanden, die Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten bekannt zu machen und die behinderten Menschen in allen Lebenslagen zu beraten und Kontakte zu knüpfen. Herr Zink ist als Fachmann und Ombudsmann von allen Stellen anerkannt. Herr Zink möchte aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund seines Alters diese Aufgabe zum Jahresende abgeben.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die Erfahrungen aus der jahrelangen Zusammenarbeit mit dem VdK, insbesondere mit Herrn Zink sind sehr gut. Der VdK vertritt den Personenkreis der behinderten Menschen und berät in allen Lebenslagen, aber auch Rechtsfragen unabhängig und zielorientiert. An dieser Zusammenarbeit soll festgehalten werden. Herr Zink hat Herrn Bernhard Schlotter als seinen Nachfolger als kommunalen Behindertenbeauftragter vorgeschlagen. Herr Schlotter ist seit vielen Jahren Mitglied des VdK. Seit 2018 steht er dem Ortsverband Schopfloch vor. Seit dieser Zeit haben sich die Mitgliederzahlen verdoppelt. Der Amtsleiter des Sozialamtes hat mit Herrn Schlotter ein persönliches Gespräch geführt und ihn über die Aufgaben eines kommunalen Behindertenbeauftragten informiert. Herr Schlotter ist bereit diese Aufgabe ehrenamtlich zu übernehmen und aus Sicht des Sozialamtes sehr geeignet, das Amt des kommunalen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Freudenstadt auszuüben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) werden die Aufgaben für einen ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten mit jährlich 36.000 Euro vom Land gefördert. Herr Schlotter erhält wie sein Vorgänger einen Fahrtkostenersatz sowie eine Auslagenpauschale. Die Aufwendungen liegen deutlich unter dem Förderbetrag des Landes, so dass dem Landkreis keine Kosten entstehen. Der Landkreis stellt dem Behindertenbeauftragten ein Büro im Landkreis kostenlos zur Verfügung.
